

Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bramsche

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 10. Juni 2024

In Kraft getreten am 1. Juli 2024

Präambel

„Und dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ Petrus 4, 10

Leitung des Kirchenkreises

§ 1

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) ¹Der Kirchenkreissynode gehören 40 gewählte und zehn berufene Mitglieder an.
²Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.
- (2) ¹Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen Mitglieder wird in den Wahlbezirken für die Wahl zur Kirchenkreissynode eine regionale Vertretungsliste gewählt.
²Die Zahl der Stellvertretungen kann größer oder kleiner sein als die Zahl der gewählten Mitglieder. ³Wenn eine Vertretung nötig wird, müssen die Stellvertretungen nach der Reihenfolge auf der Vertretungsliste abgefragt werden.
- (3) Grundsätzlich soll ein Mitglied jeder Kirchengemeinde in der Synode vertreten sein.

§ 2

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

- (1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden sechs Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet:
 - Nord-West: Berge, Bippin, Fürstenau, Menslage, Nortrup
 - Nord-Ost: Badbergen, Bersenbrück, Gehrde, St. Petrus, St. Sylvester
 - Bramsche: Achmer, Engter, St. Johannis, St. Martin
 - Bramsche-Nord: Hesepe-Sögel-Rieste, Ueffeln, Vörden
 - Wittlage West: Arenshorst, Bohmte, Hunteburg, Ostercappeln, Venne
 - Wittlage Ost: Barkhausen-Rabber, Bad Essen, Lintorf

§ 3

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode

Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt:

1. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 KKO),
2. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8 KKO).

§ 4

Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten

1Der Kirchenkreisvorstand hat die Leitung des Kirchenamtes Osnabrück-Stadt und -Land mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragt. 2Für die Beauftragung gelten folgende Richtlinien: 3Die Beauftragung bezieht sich auf die in § 66 Absatz 3 Nr. 1-9 KGO (oder in der geltenden Fassung) und in Verbindung mit einem Kirchenkreisvorstandsbeschluss auf die in § 66 Absatz 4 Nr. 1-7 KGO (oder in der geltenden Fassung) benannten Sachverhalte. 4Die beauftragte Person berichtet vierteljährlich über die vorgenommenen Genehmigungen.

§ 5

Superintendentur-Pfarrstelle

1Die Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises ist mit 90 % dem Kirchenkreis und mit 10 % der Kirchengemeinde St. Martin Bramsche zugeordnet. 2Die Superintendentin oder der Superintendent hat eine Predigtstätte in der Kirchengemeinde St. Martin Bramsche.

§ 6

Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. alle Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. alle im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone,
3. die hauptberuflichen Kantorinnen und Kantoren des Kirchenkreises,
4. alle im Kirchenkreis tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
5. die Pädagogische Geschäftsführung der Kindertagesstätten der Kirchenkreisträgerschaft,

6. die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
7. die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises,
8. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH,
9. alle im Kirchenkreis tätigen Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 7

Zuständiges Kirchenamt

Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land.

Grundlegende Bestimmungen

§ 8

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis

- (1) ¹Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises in der jeweils geeigneten Form regelmäßig über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. ²Er berücksichtigt dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis. ³Diese Aufgabe übernimmt z. B. der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises.
- (2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung in der jeweils geeigneten Form.
- (3) ¹Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Er lädt auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder eine Einrichtung unterhalten, und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu Stellungnahmen ein. ³Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreises, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

